Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1051 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020
Termin	Beratungsfolge:	
23.09.2020	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG

Sachverhalt:

Nach dem Tod der Kreistagsabgeordneten Kerstin Klabunde, Gnarrenburg, am 12.08.2020 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU im Wahlbereich 1, Herrn Harald Hauschild, Seedorf-Godenstedt, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Hauschild benachrichtigt. Nachdem Herr Hauschild mit Schreiben vom 25.08.2020, hier eingegangen am 28.08.2020, mitgeteilt hat, dass er die Wahl annimmt, hat seine Mitgliedschaft im Kreistag begonnen.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten ist Herr Hauschild bereits hingewiesen worden.

Landrat

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Dezernat I** Tagesordnungspunkt: 7.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1013 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Restrukturierung OsteMed Kliniken und Pflege GmbH;
hier: Gesellschaftsrechtliche Neuorganisation des Bereiches Altenhilfe

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH (im Folgenden auch „OMK“), deren satzungsmäßiger Gegenstand die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens ist, ist alleinige Gesellschafterin der OsteMed Service GmbH (im Folgenden auch „OMS“). Gegenstand der OMS ist der Betrieb von Senioreneinrichtungen, Einrichtungen im Gesundheitswesen und die Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheits-, Sozial- und Personalwesen. Im Rahmen des vom Kreistag am 11.04.2018 beschlossenen Strukturkonzeptes 2019 wurde unter Strategische Ziele: I. Nr. 3 die „Anpassung und Neuausrichtung der stationären Altenpflege an beiden Standorten... .“ festgelegt. Zudem wurde am 13.09.2018 die geplante Neustrukturierung der Gesellschaften wie folgt weiter thematisiert: „Die Altenpflegeeinrichtungen Bremervörde und Zeven sollen in eine eigene Tochtergesellschaft im Rahmen einer sog. Kettenausgliederung überführt werden, dazu läuft derzeit eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Ausgliederung ist u.a. Voraussetzung für die Sicherung der Finanzierung der geplanten Neu- und Umbaubaumaßnahmen.“ Der Betriebsrat ist seit Juni 2018 über die beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet. Seit dem 25. März 2019 hat es diverse Treffen zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat gegeben, in denen die beabsichtigte Kettenausgliederung, die Neuzuordnung von Mitarbeiter/innen zu den jeweiligen Gesellschaften sowie die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung der OsteMed beraten wurden.

Die jeweiligen Aufgabenbereiche und Liegenschaften sind derzeit wie folgt zugeordnet:

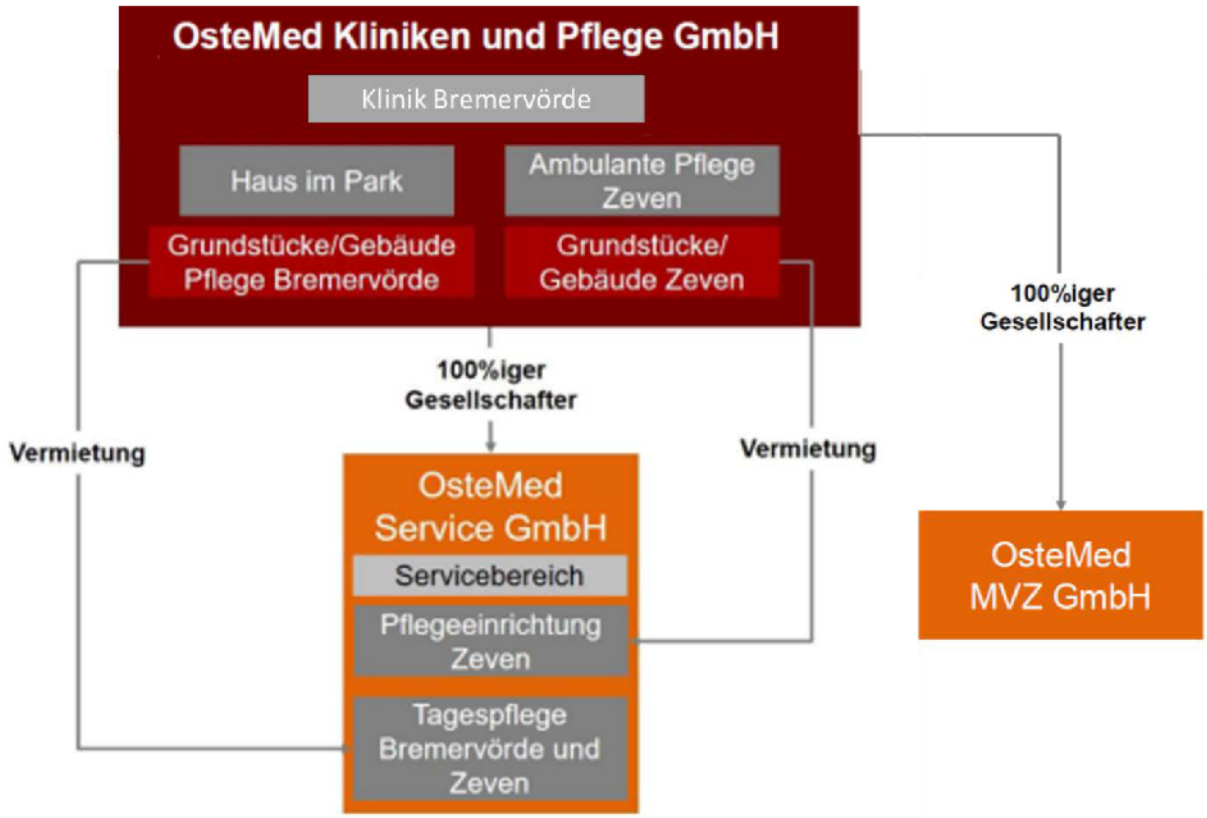

Die OMK, eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), betreibt folgende Einrichtungen:

- Klinik Bremervörde, ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung;
- Krankenpflegeschule (zugeordnet zur Klinik Bremervörde);
- Haus im Park, Wohnen und Pflegen Bremervörde mit den Bereichen Stationäre Pflege, sowie Betreutes Wohnen und den Bereich Ambulante Pflege.

Der Pflegestandort Bremervörde bietet neben 84 vollstationären Pflegeplätzen, eine Tagespflege mit 15 Plätzen sowie 34 betreute Wohneinheiten an. Das Gebäude stammt aus dem Jahr 1925 und wurde nach erfolgtem Umbau im Jahr 1984 als Pflegeeinrichtung in Betrieb genommen. Das Gebäude ist baufällig. Aus diesem Grund soll ein Neubau für 120 Plätze in der stationären Altenpflege entstehen und das Altgebäude (Haus im Park) für eine Nachnutzung saniert werden. In dem sanierten Altgebäude soll dann u.a. eine Tagespflege mit 30 Plätzen betrieben werden.

Die OMS, als gewerbliche Tochtergesellschaft der OMK, betreibt den Seniorensitz und das Pflegeheim Zeven mit den Bereichen Stationäre Pflege und die Tagespflege in Zeven und Bremervörde. Der Pflegestandort Zeven bietet neben 100 vollstationären Pflegeplätzen eine Tagespflege mit 12 Plätzen an. Eigentümerin der Grundstücke und Gebäude der Pflegestandorte Bremervörde und Zeven ist die OMK, die der OMS die Immobilien für den Seniorensitz, das Pflegeheim Zeven und die Tagespflege in Zeven und Bremervörde pachtweise zur Verfügung stellt.

Vor dem Hintergrund der anstehenden umfangreichen Baumaßnahmen in der Altenpflege in Bremervörde wurden durch den Landkreis Rotenburg und die OMK bereits seit Beginn des Restrukturierungsprozesses Überlegungen angestellt, den gesamten Bereich Altenhilfe im OsteMed-Konzern rechtlich und organisatorisch neu zu gestalten. Dazu wurden in 2018 im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Curacon Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Ratingen mehrere Varianten untersucht, die im Ergebnis zu folgendem Vorschlag führt:

2. Ausgliederung der Altenheimaktivitäten in eine eigenständige GmbH

Durch die verschärfte Konkurrenz unter wirtschaftlich zu führenden Unternehmen der Sozialwirtschaft und einem verstärkten Kostendruck bei sinkenden Entgelten und Zuschüssen bei gleichzeitig steigenden Personalkosten sind effiziente, wirtschaftliche und kooperationsfähige Strukturen zu schaffen, um den Fortbestand und die Zukunftsfähigkeit des Bereichs Altenhilfe langfristig zu sichern.

Im Gegensatz zur bisherigen Struktur, die eine Verteilung der Altenpflegeeinrichtungen auf OMK und OMS zum Inhalt hat, werden durch die Ausgliederung für den Bereich Altenhilfe transparente Strukturen geschaffen, die aufgrund von Kosten- und Erfolgskontrollen anhand eines fachbezogenen Controllings helfen können, Kosten zu reduzieren. Des Weiteren lässt sich bestmöglich durch die Ausgliederung des Bereichs Altenhilfe in eine eigenständige GmbH eine Reduzierung des Haftungsrisikos sicherstellen. Hierdurch kann eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Tochter-GmbH „OMS“ herbeigeführt werden, sodass das Vermögen der OMK geschützt ist. Die Vorteilhaftigkeit wirkt umso mehr angesichts der geplanten Investitionen am Standort Bremervörde. Zudem sind für die anstehende Sanierung und Erweiterung des Haus im Park in Bremervörde nicht unerhebliche Finanzmittel erforderlich, die überwiegend fremdfinanziert werden müssen. Um diese Finanzierung sicherstellen zu können, ist eine klare und transparente Gesellschaftsstruktur erforderlich, die es Kapitalgebern (Banken) erlaubt, sich ein klares Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verschaffen.

3. Umsetzung der Neustrukturierung in Form einer Kettenausgliederung

Nach Prüfung verschiedener Alternativen soll die Neustrukturierung der Altenhilfe in Form einer Kettenausgliederung erfolgen. Diese hat die Übertragung sämtlicher Pflegeaktivitäten sowie der Bremervörder Grundstücke und Gebäude auf die OMS (nach Umfirmierung: OsteMed Senioren- und Pflege GmbH) zum Inhalt. Grundsätzlich führt diese Variante zum Entstehen von Grunderwerbsteuer, diese kann aber durch die im Folgenden dargestellte Kettenausgliederung vermieden werden:

Schritt 1:

In einem ersten Schritt werden die „Servicebereiche“ im Wege der Ausgliederung zur Neugründung auf eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen.

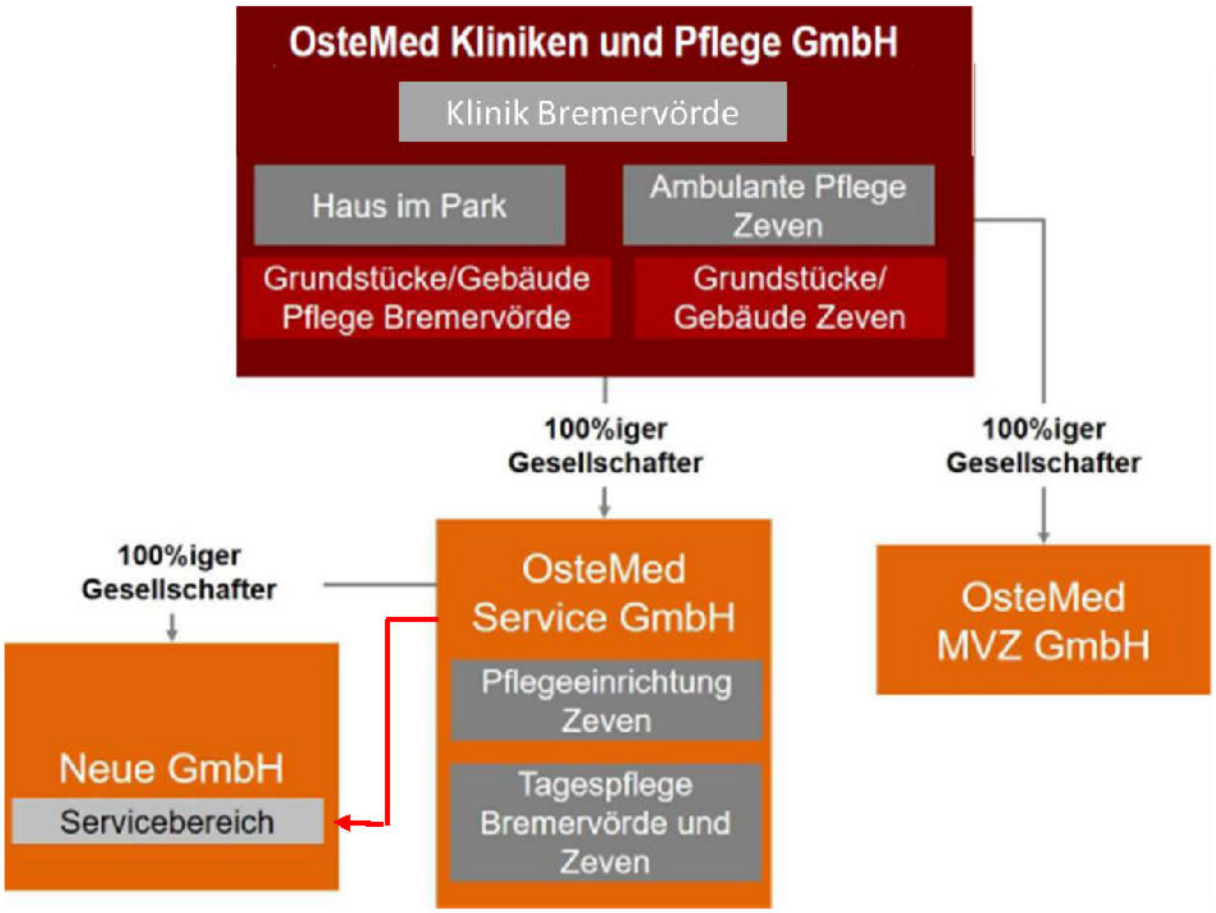

Schritt 2:

In einem zweiten Schritt werden die Altenhilfeeinrichtungen in Bremervörde und Zeven, sowie die Grundstücke und Gebäude des Hauses im Park in Bremervörde, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die OMS übertragen. Aufgrund der engen Verzahnung der Grundstücke und Gebäude am Standort Zeven (hier: problematische Grundstücksteilung sowie problematische baurechtliche Grenzabstände) sollen diese weiter bei der OMK verbleiben und an die OsteMed Service GmbH (nach Umfirmierung: OsteMed Senioren- und Pflege GmbH) vermietet werden (siehe Schritt 3).

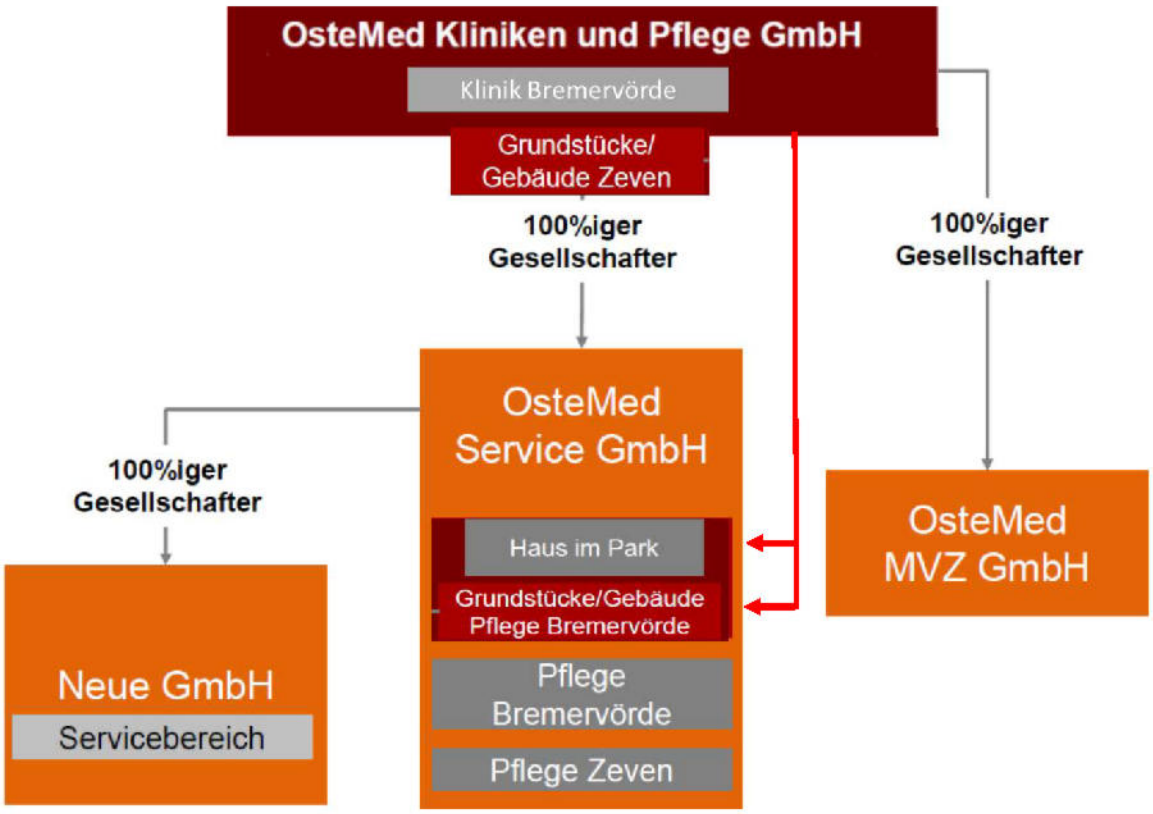

Schritt 3:

In einem dritten Schritt kann dann zeitversetzt eine Umfirmierung der Gesellschaften erfolgen (OsteMed Service GmbH in OsteMed Senioren und Pflege GmbH und Neue GmbH in OsteMed Mediserv GmbH). Damit wäre die Neustrukturierung in Form der Kettenausgliederung abgeschlossen.

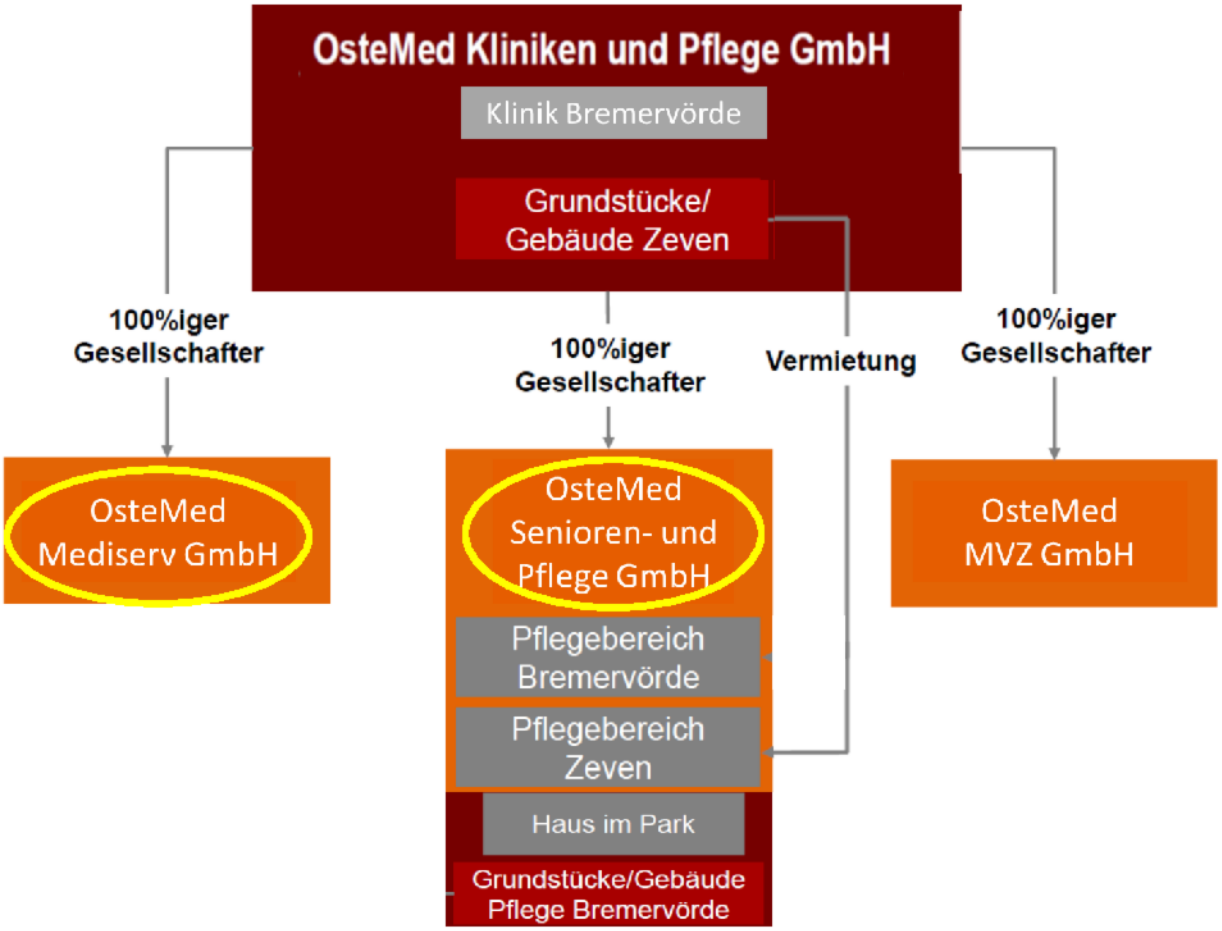

Durch die Übertragung der Grundstücke und Gebäude in Bremervörde wird das Eigenkapital der neuen Gesellschaft und damit die Kreditfinanzierungsfähigkeit wesentlich gestärkt. Die erforderlichen Darlehensaufnahmen können im Verhältnis Bank zu OsteMed Senioren- und Pflege GmbH bzw. OsteMed Mediserv GmbH erfolgen, eine Einbeziehung der OMK ist dann nicht erforderlich. Will man u.U. zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gesellschafter oder Investoren an den Altenhilfeaktivitäten beteiligen, könnte das Interesse einer Beteiligung an der OsteMed Senioren- und Pflege GmbH, die dann auch in wesentlichen Teilen Grundstückseigentümerin ist, grundsätzlich höher sein. Diese Variante würde üblicherweise zum Entstehen von Grunderwerbsteuer führen, was aber durch die zuvor beschriebene Kettenausgliederung vermieden werden kann, da mit der Ausgliederung nicht erst ein Verbund entsteht, sondern sich die Umstrukturierung, soweit diese den Rechtsträgerwechsel der Grundstücke betrifft, auf den bestehenden Verbund zwischen OMK und OMS beschränkt. Dies setzt § 6a GrEStG tatbestandlich voraus. Hierzu hat es eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung gegeben, die im Rahmen einer „Verbindlichen Auskunft" dem aufgezeigten Verfahren zugestimmt hat.

Neben den o.g. Tochtergesellschaften (100%-Beteiligungen) ist die OsteMed seit Mai 2019 mit 4 % (1.000 € Stammkapitaleinlage) an der Betriebsgesellschaft Hospiz zwischen Elbe und Weser gGmbH, Bremervörde (weitere Gesellschafter sind: ev.-luth. Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Diakoniestation des ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven gGmbH, kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist Stade, ev.-reformierte Kirchengemeinde Ringstedt, Krebsfürsorge Bremervörde-Zeven e.V., Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Bremervörde/Zeven e.V., Stadt Bremervörde, Förderstiftung Hospiz zwischen Elbe und Weser) sowie seit Juni 2017 mit 30 % (7.800 € Stammkapitaleinlage) an der LEG GmbH Leistungs- und Einkaufsgemeinschaft für Krankenhäuser, Buxtehude (weitere Gesellschafter sind die Elbe Kliniken Stade und Buxtehude sowie die Kranken-häuser Buchholz und Winsen) beteiligt.

Zuordnung, Überleitung und Vergütung des Personals

Über die Zuordnung und Überleitung des Personals in die jeweiligen Gesellschaften wurde mit dem Betriebsrat eine Überleitungsvereinbarung sowie ein Interessenausgleich mit folgendem wesentlichen Inhalt vereinbart:

1. Alle Mitarbeiter/innen der OMK verbleiben in der OMK (Wechsel erfolgt nur auf Wunsch), ganz gleich, in welcher Sparte sie tätig sind.

2. Mitarbeiter/innen der OMS aus Altenheimen, Tagespflegen, Ambulanter Pflege verbleiben in der OsteMed Service GmbH bzw. der dann neuen und umfirmierten OsteMed Senioren und Pflege GmbH.

3. Mitarbeiter/innen anderer Bereiche der OMS werden wie folgt zugeordnet:
   a) examinierte Pflegekräfte wechseln in die OMK für den Betrieb Klinik Bremervörde
   b) Mitarbeiter/innen (Krankenpflegeschule, IT, Medizintechnik, Finanzbuchhaltung) sollen auf die Elbe-Kliniken Medizin- u. Dienstleistungsgesellschaft außerhalb des OsteMed-Verbundes wechseln.
   c) Mitarbeiter/innen mit anderen Funktionen außer examinierter Pflege, wechseln in die neue OsteMed MediServ GmbH. Ausgenommen hiervon sind die Mitarbeiter im Bereich Gebäudereinigung und Zentralküche (einschl. Cafeteria). Die Mitarbeiter werden im Rahmen eines Betriebsübergangs nach 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) in die OsteMed Mediserv GmbH überführt.

4. Zu den vergütungsrechtlichen Aspekten werden die Betriebspartner einen Interessensausgleich auf der Basis eines „Letter of Intent“ (LOI) für die jeweils erforderlichen Betriebsvereinbarungen schließen. Kein(e) Mitarbeiter/in muss Verschlechterungen bei der Vergütung hinnehmen, zum Teil kommen Mitarbeiter/innen sogar durch den Wechsel des Vertragsarbeitgebers in den Genuss einer Zusatz-Altersversorgung (VBL) und/oder auch einer kürzeren Wochenarbeitszeit.

Der derzeitige Betriebsrat der OsteMed ist standortübergreifend als Gemeinschaftsbetriebsrat für sämtliche Gesellschaften der OsteMed gebildet und soll ein Übergangsmandat nach § 21a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) für sämtliche Betriebe erhalten. Das Übergangsmandat wird über die Sechs-Monats-Frist des § 21a Abs.1 Satz 3 BetrVG hinaus bis zum Ende der derzeitigen Amtszeit des Betriebsrats, d.h. bis zur nächsten Betriebsratswahl im Jahr 2022 verlängert. Ab 2022 kann es somit einen Betriebsrat für den Klinik-, den Altenpflege- und den MVZ-Bereich geben.

Mit der für den Landkreis Rotenburg zuständigen Kommunalaufsicht des Landes Niedersachsen ist diese Form der Restrukturierung besprochen und abgestimmt. Eine Anzeigepflicht nach § 152 NKomVG bei der Kommunalaufsicht besteht nicht, da es sich um keine wesentliche Erweiterung des Unternehmens handelt. Es findet lediglich eine Verlagerung von Tätigkeiten und Vermögenswerten zur Schaffung von klaren und aufgabenbezogenen Strukturen statt, die helfen wird, die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens zu sichern und zu stärken.

Die Kettenausgliederung erfolgt mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2020.

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises in den Gremien der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH und der OsteMed Service GmbH werden angewiesen, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der dargestellten Neuorganisation, zuzustimmen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Dezernat I** Tagesordnungspunkt: 7.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1012 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Restrukturierung OsteMed Kliniken und Pflege GmbH;
hier: Investitionsfinanzierung am Klinikstandort Bremervörde

Sachverhalt:

Am 18.04.2018 hat der Kreistag das Strukturkonzept 2019 für die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH beschlossen. Darin enthalten war u.a. die Verpflichtung des Landkreises zur anteiligen Finanzierung von Investitionen für den Klinik-Standort Bremervörde. Für den Neubau eines Bettenhauses, die Unterbringung der Schmerztherapie aus Zeven, die Anpassung bzw. Modernisierung der Funktionsbereiche und Ambulanzen sowie die Sanierung der Bestandsstationen war eine Investitionssumme von 36,5 Mio. € veranschlagt. Hiervon wollte das Land Niedersachen einen Anteil von 25 Mio. € übernehmen und der Landkreis hatte sich im Rahmen des geschlossenen Konsortialvertrages verpflichtet 11,5 Mio. € zu finanzieren.

Die Beschlussfassung zu den genannten Maßnahmen im Krankenhausplanungsausschuss des Landes Niedersachsen hat sich aus unterschiedlichsten Gründen, die nicht seitens der OsteMed zu vertreten waren, immer wieder verzögert. In der Zwischenzeit wurde die Planung der Baumaßnahmen vorangetrieben und konkretisiert. Zudem hatten sich in der Zwischenzeit die Baupreise stark erhöht, so dass eine Überprüfung des Kostenrahmens erforderlich wurde. Neben den gestiegenen Baukosten sind noch zusätzliche Bedarfe (Anpassung der Außenanlagen, Einrichtung zusätzlicher Praxen sowie bisher nicht bekannte zusätzliche Brandschutzmaßnahmen) sichtbar geworden. Dadurch hat sich der Gesamtfinanzbedarf um 10 Mio. € auf insgesamt 46,5 Mio. € erhöht.

Das Land hatte daraufhin signalisiert, statt der bisherigen 25 Mio. € nunmehr 31 Mio. € (+ 6 Mio. €) an Fördermitteln bereit zu stellen. Dies wurde dann auch endlich im Krankenhausplanungsausschuss am 03.06.2020 und dann vom Landtag Im Rahmen des Haushaltsgesetzes (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020) am 15.07.2020 beschlossen. Der Restbetrag von 4 Mio. € sollte vom Landkreis aus den nicht verbrauchten, und noch zur Verfügung stehenden Mitteln (Haushaltsreste), für den Standort Bremervörde, aus dem Strukturkonzept 2016 (Konsortialvertrag I) übernommen werden. Die Alternative wäre, die jetzt optimierten Maßnahmen in Teilen zurückzustellen und diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Allerdings bestünde jetzt die Möglichkeit die Maßnahmen in einen Gesamt-Bauablaufplan einzubetten, um sie zeitnäher und effektiver umsetzen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis beteiligt sich an der Investitionsmaßnahme für die Klinik Bremervörde (Gesamtvolumen 46,5 Mio. €) mit einem Anteil von 15,5 Mio. €; das Land Niedersachsen übernimmt einen Anteil von 31,0 Mio. €. Die Finanzierung des über den bisherigen Landkreisanteil von 11,5 Mio. € hinausgehenden Anteils von 4 Mio. € erfolgt aus den nicht verbrauchten und noch zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Strukturkonzept 2016 für den Standort Bremervörde.

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1049 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Nachrücken des Abgeordneten Harald Hauschild in den Kreistag hat die CDU/WFB/FDP-Gruppe mit E-Mail vom 31.08.2020 folgende Änderungen in der personellen Besetzung der Ausschüsse mitgeteilt:

Schulausschuss:
Mitglied — Abg. Harald Hauschild, Seedorf-Godenstedt (anstelle der Abg. Kerstin Klabunde, Gnarrenburg)

Ausschuss für Umwelt und Planung:
Mitglied — Abg. Harald Hauschild, Seedorf-Godenstedt (anstelle der Abg. Kerstin Klabunde, Gnarrenburg)

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt neu festgestellt:

Schulausschuss
Mitglied — Abgeordneter Harald Hauschild, Seedorf-Godenstedt

Ausschuss für Umwelt und Planung
Mitglied — Abgeordneter Harald Hauschild, Seedorf-Godenstedt

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 9	Drucksachen-Nr.: 2016-21/1044 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.09.2020	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung			
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

§ 8 der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) regelt die Form der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Landkreises sowie von ortsüblichen Bekanntmachungen.

Während Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises durch Bekanntgabe im Internet auf der Seite www.lk-row.de und eine zusätzliche Hinweisbekanntmachung in den drei Tageszeitungen wirksam bekannt gemacht werden, gilt für ortsübliche Bekanntmachungen, wie z. B. Allgemeinverfügungen des Landkreises, dass diese in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und der Zevener Zeitung veröffentlicht werden. Dabei ist die Bekanntgabe erst in dem Zeitpunkt erwirkt, in dem diese ortsübliche Bekanntmachung vollständig in allen drei Tageszeitungen erschienen ist.

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist es mehrfach erforderlich gewesen, dass die Vorgaben des Landes Niedersachsen bezüglich verschiedener Gebote und Verbote vom Landkreis durch den Erlass entsprechender Allgemeinverfügungen auf örtlicher Ebene schnellstmöglich umgesetzt werden mussten.
Dabei war eine kurzfristige, zeitgleiche Bekanntmachung der Allgemeinverfügungen in allen drei Zeitungen bedingt durch z. B. unterschiedlichen Annahmeschluss für Anzeigen zum Teil schwierig oder nicht möglich.

Um künftig auch bei den ortsüblichen Bekanntmachungen schnell und rechtssicher agieren zu können, sollen durch eine Änderung des § 8 der Hauptsatzung die dazu gehörenden Bekanntmachungen wie Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen sowie Tagesordnungen der Kreistags- und Ausschusssitzungen usw. künftig wie die übrigen Bekanntmachungen nach dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz auf der Internetseite des Landkreises www.lk-row.de veröffentlicht werden. Zusätzlich wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis auf die Bekanntmachung in den drei Tageszeitungen veröffentlicht.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

   Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

   Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und der Zevener Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

   Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de Darüber hinaus wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in der Bremervörder Zeitung, der Rotenburger Kreiszeitung und in der Zevener Zeitung veröffentlicht.

2. Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 23.09.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Haupt- und Personalamt** Tagesordnungspunkt: 10	Drucksachen-Nr.: 2016-21/1048 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremervörde,
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.08.2020 bittet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremervörde den Landkreis darum, für den dortigen Anstaltsbeirat eine Vorschlagsliste mit Kandidatinnen und Kandidaten für die am 01.01.2021 beginnende Amtszeit aufzustellen.

Nach § 186, 187 Nds. Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen und den Jugendarrestanstalten (JVollzBeirVO) werden bei allen Justizvollzugsanstalten ehrenamtliche Anstaltsbeiräte gebildet. Die Mitglieder des Beirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungen und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

Auf Verlangen der Vollzugsbehörde unterbreitet der Landkreis, in dessen Gebiet der Standort der Anstalt liegt, Vorschläge für die Mitglieder des Beirats. In den Vorschlägen sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Es sollen mindestens zwei Personen mehr vorgeschlagen werden, als für die Gemeinde jeweils vorgesehen sind.
Die Vollzugsbehörde leitet die Vorschläge mit einer Stellungnahme an das Fachministerium weiter.

Die Mitglieder des Beirates sollen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein, in der die Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Justizvollzugsbedienstete sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirates sein. In den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Der Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde besteht aus vier Mitgliedern, die Amtszeit dauert vier Jahre.

Für die am 31.12.2020 zu Ende gehende Amtszeit hatte der Kreistag am 20.12.2016 eine Vorschlagsliste mit sechs Personen sowie zwei weiteren von der Stadt Bremervörde vorzuschlagenden Personen beschlossen.
Für die Amtszeit ab 01.01.2021 sollte vom Kreistag entsprechend verfahren werden.

Aus diesen Vorschlägen hatte das Nieders. Justizministerium die Kreistagsabgeordneten Erich Gajdzik, Gerhard Oetjen und Bernd Petersen sowie Herrn Rüdiger von der Lieth (Vorschlag der Stadt Bremervörde) in den Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde berufen.

Nach Mitteilung der JVA Bremervörde haben sich die Abgeordneten Gerhard Oetjen und Bernd Petersen bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit im Anstaltsbeirat mitzuarbeiten. Gleiches gilt für den Abgeordneten Erich Gajdzik. Ihre erneute Berufung für eine zweite bzw. dritte Amtszeit wird vom Leiter der JVA Bremervörde ausdrücklich begrüßt.
Nach § 2 Abs. 8 JVollzBeirVO ist eine zweite Berufung eines Mitglieds zulässig. Eine dritte und eine weitere Berufung sollen nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind.

Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen ergibt sich, dass von den sechs für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen vier von der CDU/WFB/FDP-Gruppe und zwei von der SPD-Fraktion vorzuschlagen wären.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung in den Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde werden aufgenommen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

sowie zwei weitere von der Stadt Bremervörde vorzuschlagende Personen, die nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein sollen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Finanzen** Tagesordnungspunkt: 11	Drucksachen-Nr.: 2016-21/1038 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 200.000,- €;
hier: Erneuerung K 102 Bremervörde - Gnarrenburg

Sachverhalt:

Durch die trockenen Sommer sind die Moorstraßen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem schlechten Zustand. Insbesondere der Zustand der vielbefahrenen Kreisstraße 102 Bremervörde – Gnarrenburg ist sehr schlecht.

Um die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter aufrecht erhalten zu können, soll die Planung für den Ausbau der K 102 von km 8,40 bis km 10,30 noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden. Ein schneller Ausbau der Kreisstraße würde, insbesondere im Hinblick auf die vergangenen Sommer, weiterhin jährlich hohe Sanierungskosten einsparen.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 200.000,- € erfolgt durch Minderaufwendungen und –auszahlungen im Teilhaushalt 8 im gleichen Produkt.

Beschlussvorschlag:

Für die Ausschreibung des Ausbaus der K 102 Bremervörde – Gnarrenburg km 8,40 ´bis km 10,30 werden im Finanzhaushalt unter der Haushaltsposition Nr. 26 „Baumaßnahmen“ im Teilhaushalt 8 im Produkt 54.2.01 „Kreisstraßen“ überplanmäßig 200.000,- € als Investitionsauszahlung bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe über Minderauszahlungen im Finanzhaushalt unter der Haushaltsposition Nr. 13 „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Teilhaushalt 8 im Produkt 54.2.01 „Kreisstraßen“.

Luttmann

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau** Tagesordnungspunkt: 12	Drucksachen-Nr.: 2016-21/1025 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.09.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	11	0	1
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.10.2017 vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aufgefordert das Einvernehmen zu erteilen. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Diese Stellungnahme wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.12.2017 übersandt.

Nach informalen, fachlichen Gesprächen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Antragstellerin wurden überarbeitete Vorentwurfsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden geprüft und dazu eine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung abgegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg entsprach anschließend einem Antrag der Vorhabenträgerin und führt das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans und dem damals eingereichten Entwässerungskonzept fort, nicht der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen. Mit Schreiben vom 13.02.2019 (eingegangen am 20.02.2019) war der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde erneut aufgefordert das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis herzustellen. Mit Kreistagsbeschluss vom 21.03.2019 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in das erforderliche Einvernehmen erneut nicht erteilt werden konnte. Diese wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 02.04.2019 übersandt.

Bei einer Besprechung am 20.09.2019 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Fachaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Planfeststellungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als abfallwirtschaftlicher Fachbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept erörtert.

Mit Schreiben vom 17.07.2020, welches beigefügt ist, bittet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erneut darum, das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erklären oder ggf. die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern. Mit dem Schreiben wurden überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden zusätzlich einer naturschutzfachlichen Einschätzung unterzogen, die ebenfalls dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übermittelt werden soll, aber nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens ist.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden. Der Entwurf einer entsprechenden Stellungnahme ist beigefügt.

Abweichend von meiner Vorlage hat der **Ausschuss für Umwelt und Planung** in seiner Sitzung am 03.09.2020 einstimmig bei einer Enthaltung die vom Abg. Lindenberg am 01.09.2020 eingebrachte Stellungnahme zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

> Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.07.2020 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende wasserwirtschaftliche Stellungnahme beschlossen.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

04284 95155
0174 9458 174
reinhard.lindenberg@ewe.net
www.lindenberg.info

Ohrel, 1. 9. 2020

An den
Landkreis Rotenburg

Herrn Landrat
Hermann Luttmann

und an den
Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Planung
Herrn Heinz-Friedrich Carstens

per Mail an:

hermann.luttmann@lk-row.de
heinz-friedrich.carstens@kt.lk-row.de

Der Mailtext ist inhaltsgleich als PDF angehängt.

Ausschuss für Umwelt und Planung am 3. 9. 2020, TOP 5

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

im Namen der CDU-WFB-FDP-Mehrheitsgruppe stelle ich zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 3. 9. 2020 TOP 5 Ergänzendes Planfeststellungsverfahren – wasserrechtliches Einvernehmen den Antrag, diese Stellungnahme abzugeben (s. Folgeseiten).

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Lindenberg

Ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf. Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG.

Beschlussvorschlag:

Zu dem Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 17.07.2020 hinsichtlich des Einvernehmens zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel wird die anliegende wasserwirtschaftliche Stellungnahme beschlossen (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8). Die naturschutzfachliche Stellungnahme (Nr. 6, 7) wird beschlossen und mitgegeben, da die anfallenden Wassermengen direkten Einfluss auf die im Planfeststellungsbeschluss (PFB) genannten Schutzgüter haben. Als weitere Begründung wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) verwiesen (Nr. 9). In Ergänzung wird für weitere Planung auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde, Amt 66, verwiesen (Nr. 10). Zusätzlich wird die anliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Amt 68, zur Beachtung mitgegeben (Nr. 11).

Stellungnahme

Das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) hat als Planfeststellungsbehörde dem Landkreis Rotenburg (Wümme) überarbeitete Planungsunterlagen übersandt, darunter eine Prüfung gem. BNatSchG sowie einen Erläuterungsbericht, mit der Aufforderung, auf Grundlage dieser Unterlagen das erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Zu den vorliegenden Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Der Umschlagplatz des Deponiesickerwassers ist planerisch nicht umgesetzt. Unklar sind Anordnung und Größe der ggf. im südlichen Bereich notwendigen zusätzlich versiegelten Fläche. Die Art und Menge des in diesem Bereich ggf. anfallenden Oberflächenwassers kann nicht ermittelt werden.

2. Die laut PFB zwingende Umgestaltung des Eingangsbereichs mit Einfluss auf die Planung im südlichen Bereich der Fläche ist planerisch nicht umgesetzt. Die Art und Menge des in diesem Bereich anfallenden Oberflächenwassers kann nicht ermittelt werden.

3. Der Deponierandgraben fehlt bei der Berechnung der abflusswirksamen Fläche. Die nicht unerhebliche Fläche von ca. 2.300m² Fläche fehlt bei der Berechnung der abflusswirksamen Fläche.

4. Die Angaben für den Deponierandgraben weichen in der Planzeichnung und Rechnung voneinander ab: 1%, 0,19% Gefälle und 0,5m, 0,8m Sohlbreite werden angegeben. Es ist keine Prüfung möglich, welche Daten anzuwenden sind. Zusätzlich sind die Auswirkungen eines breiteren Grabens mit größerem Gefälle auf die räumliche Gesamtplanung nicht erkennbar.

5. Die Planzeichnung ist unvollständig in wesentlichen Teilen. Der südliche Teil des Bauwerks ist in der Planung nicht dargestellt, obwohl dort ein wesentlicher Teil der Oberflächenwässer anfällt. Ein zwingender Grund dafür ist nicht angegeben. Der geänderte Deponielängsschnitt fehlt. Änderungen aus 2., 3. u. 4. (s.o.) können nicht nachvollzogen und beurteilt werden.

6. Die Prüfung gem. BNatSchG ist unvollständig, es sind i.W. nur ca. 100m nach der Einlaufstelle, d.h. nur der östliche Zulauf des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens betrachtet. Änderungen der Fliessgeschwindigkeit sind mit Verhältnissen an der Einlaufstelle modelliert, ohne den erheblich empfindlicheren nachgelagerten Teil des Gewässers zu betrachten. Diese

Beurteilungsgrundlage ist ungeeignet.

7. Im Erläuterungsbericht (S. 24, Abb. 3) sind Verlauf und Gestalt des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens im wesentlichen Teil falsch angegeben, d.h. er verläuft nicht gradlinig und ist kein mäßig ausgebauter Tieflandbach und auch in seinem weiteren Verlauf nicht ‚naturfern' wie angegeben. Es wird ein kanalartiger Verlauf suggeriert, obwohl dem GAA seit 2014 seit einem Geländetermin mit Vertretern des Landkreises andere Daten vorliegen. Diese Beurteilungsgrundlage ist ungeeignet.

8. Die Planunterlagen stehen im Widerspruch zu PFB des GAA und zum Urteil des OVG. In dem PFB hat das GAA selbst die Begrenzung des Drosselabflusses auf eine max. Einleitmenge 5l/s zur Bewahrung der Schutzgüter als Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahme und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgelegt. Die Planung mit einer Einleitemenge von mehr als 5l/s widerspricht damit dem PFB und der Urteilsbegründung des OVG Lüneburg vom 4. 7.2017.

9. Die Planung widerspricht dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme). Das RROP hat im Punkt 3.1.2 Natur und Landschaft in Absatz 6 die Rahmenbedingungen für die Ausnahmeregelung für die Deponieplanung in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung durch die bereits planfestgestellte Deponieplanung festgelegt ist. Bei anderen Deponieplanungen steht der Vorrang Natur und Landschaft entgegen. Der vorgelegte Antrag zum wasserrechtlichen Einvernehmen beinhaltet wesentliche Änderungen im Einfluss auf Natur und Landschaft. Das Regenrückhaltebecken wird um einen Meter erhöht und bleibt damit dauerhaft als zusätzliches naturfernes Bauwerk bestehen. Zusätzlich werden durch die erhöhte Einleitemenge dauerhaft neue einschränkende Rahmenbedingungen für das umliegende Vorranggebiet Natur und Landschaft, abweichend vom PFB, geschaffen. Eine Einvernehmenserteilung stände im Widerspruch zum RROP.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Hinweise vorangegangen Stellungnahmen bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen nicht umgesetzt wurden. Wesentliche abflusswirksame Flächen sind nicht einbezogen. Die technischen Unterlagen sind weiterhin unvollständig und in Teilen fehlerhaft bzw. widersprüchlich.

Das wasserrechtliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden.

10. Nebenstimmungen, Amt 66

Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.

Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.

Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf die maximale Einleitungsmenge eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.

Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.

Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.

Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

Die in Nebenbestimmung G 5 festgelegte Messstelle „Einlauf Durchlass unter K 118" ist auf „Haaßel- Windershusener-Abzugsgraben 75 m unterhalb der Einleitungsstelle" zu verlegen.

Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2 mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB5, CSB und Phosphor zu untersuchen.

Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB5, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.

Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

11. Stellungnahme Amt 68 zur Erhöhung des Drosselabflusses

Die dem Antrag beigefügte naturschutzfachliche Einschätzung (Büro ALAND, Stand 20. 04. 2020) scheint mir am Problem vorbeizugehen und ist für mich daher nicht nachvollziehbar.

1. Die gesetzlich geschützten Feuchtwaldbiotope unterhalb der Einleitungsstelle speisen sich höchstwahrscheinlich überwiegend aus flächig zulaufendem Schichtenwasser, dass unterhalb der Erdoberfläche auf der natürlichen Stauschicht - auf der auch die Deponie errichtet werden soll - den Höhenlinien folgend in einem schmalen, im Mittel ca. 5m tiefer liegendem Talraum zusammenläuft, der sich im weiteren Verlauf mehr oder weniger nach Norden öffnet. Anlage: Höhenlinienplan.
2. Die wasserstandsabhängigen Biotope einer Niederung werden keineswegs von einem durchlaufenden Fließgewässer „gespeist", sondern im Gegenteil entwässert (hier schon am Namen „Abzugsgraben" ablesbar). Es ist umgekehrt: das Fließgewässer wird neben seiner Quellschüttung von den Seiten her gespeist. Wasser von oberhalb wird nur durchgeleitet, „nützt" den angrenzenden Feucht-Biotopen aber nichts, außer im Hochwasserfall, wenn das Gewässer tatsächlich ausufert oder bordvoll ist. Dieser Effekt wird umso stärker, je tiefer die Sohle des durchlaufenden Fließgewässers liegt. Eine Speisung von angrenzenden Bereichen könnte nur vorkommen, wenn ein überaus flaches Bächlein eine Fläche nur mehr oder weniger durchrieselt, ohne klar definiertes Bett.
3. Insofern ist die Annahme von ALAND, alles wäre positiv für die Feuchtwälder/ gesetzlich geschützten Biotope, weil ihnen über die Einleitungsstelle mehr Wasser als bisher geplant (11 Liter pro Sekunde statt 5 Liter) zugeführt werden soll, irrig. Den Grund für die Annahme von ALAND, dass der Oberflächenabfluss aus dem Rückhaltebecken immer dem durchschnittlichen natürlichen Oberflächenabfluss von der Fläche in den Abzugsgraben entspricht, weil der Ablauf aus dem Becken beständig offen ist, kann ich nicht nachvollziehen.
4. Während des ursprünglichen Antragverfahrens bestand aus naturschutzfachlicher Sicht die Befürchtung, die gesamte **flächige** Wasserzufuhr aus Süden könnte sich negativ verändern, nämlich **verringern**, weil der Deponiekörper den Grundwasserstrom aufhält bzw. ablenkt. Dazu wurde ein Gutachten nachgereicht, welches dies verneinte. m.E. wurde in diesem Gutachten aber nicht berücksichtigt, dass im Zentrum der Deponie eine zusätzliche bis 65cm tiefe Setzung zu erwarten ist, die ggf. doch erhebliche Auswirkungen hervorruft.
5. Eine zweite Befürchtung bestand darin, dass gleichzeitig die Wassermenge im Abzugsgraben so erheblich (damals waren 25 Liter pro Sekunde beantragt) **steigen** könnte, so dass mechanische Auswirkungen wie Erosion/ Eintiefung, Sandtrieb/-ablagerungen u.ä. direkt auftreten könnten und weiterhin sekundäre/indirekte Auswirkungen, hier: dadurch nötige Ausbau- und erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus durch den Wasser- und Bodenverband. Die Einschätzung dieser Gefahr wird im zweiten, neu eingereichten Papier von ALAND zur WRRL in Tab. 11 auch geteilt. Die mechanischen Auswirkungen können natürlich auch die wassergebundene Tierwelt, insb. das Makrozoobenthos und die Fischfauna erheblich beeinträchtigen (Stichpunkte: Übersandung von Laichbetten und Verschlämmen von Lückenbiotopen der Sohle, Fortschwemmen von Larven u.ä.). Auch Temperatur und Sauerstoffgehalt des aus einem Rückhaltebecken abgeleiteten Wassers dürfte nicht einer natürlichen Quellschüttung entsprechen, sondern ökologisch ungünstiger sein. Höchstens bei extremem Niedrigwasser könnte eine „unnatürliche" Wasserzugabe positive Effekte haben.
6. In Bezug auf ausgelöste Ausbaumaßnahmen entsteht aus naturschutzfachlicher Sicht ein weiteres Problem, weil Nebenbestimmungen in der Planfeststellung zur Minimierung von Beeinträchtigungen für den Wasser- und Bodenverband nicht bindend sein können, da dieser nicht Empfänger der Genehmigung ist.

Die Aussagen des Planungsbüros sind aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf die o.g. Punkte zu überarbeiten.

Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau** Tagesordnungspunkt: 13	Drucksachen-Nr.: 2016-21/1016 Status: öffentlich Datum: 11.09.2020

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.09.2020	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	0
17.09.2020	Kreisausschuss			
23.09.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever

Sachverhalt:

Der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) hat für den Bereich der Bever mit Hilfe von Modellberechnungen und umfangreichen Messungen vor Ort ein Gebiet ermittelt, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überschwemmt wird („HQ 100“) und dieses in entsprechenden Planunterlagen dargestellt.
Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 16.05.2018 vom NLWKN vorläufig gesichert. Damit gelten in diesem Gebiet die gleichen besonderen Schutzvorschriften wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.
Die vorläufige Sicherung gilt bis zum Erlass der Verordnung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Nach § 115 Abs. 2 NWG ist im Anschluss an die vorläufige Sicherung auf der Grundlage der vom NLWKN erstellten Arbeitskarten ein Verordnungsverfahren durch den Landkreis als zuständige untere Wasserbehörde durchzuführen.

Ziel der Verordnung ist die Vorbeugung vor Hochwasserschäden sowie die Sicherstellung von Rückhalteräumen. Zu diesem Zwecke sind in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bestimmte Handlungen verboten. Die Verbote sind in den §§ 78, 78a des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt und gelten unmittelbar kraft Gesetzes innerhalb der Grenzen eines Überschwemmungsgebietes.

Eine Abweichung von den wissenschaftlich ermittelten Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nur möglich, wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort von den zur Berechnung herangezogenen Datengrundlagen des NLWKN abweichen.

Das Verordnungsverfahren lief bisher wie folgt ab:

15.01.2020 und 24.01.2020	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
05.02.2020 bis 04.03.2020	Auslegung bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
18.03.2020	Ende der Frist für Einwendungen
10.06.2020	Erörterungstermin

Dieser Vorlage sind beigefügt:

Anlage 1: Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (Text u. Kartenmaterial)
Anlage 2: Aufstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen Betroffener und das Ergebnis meiner Prüfung und Abwägung

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bever im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Bever wird im Gebiet der Stadt Bremervörde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich vom Stau in Plönjeshausen bis zur Einmündung in die Oste südlich von Bremervörde. In diesem Bereich verläuft die Bever auf einer Länge von rund 8,2 km.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 **(Anlage 1)** eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 **(Anlage 2)**. Die Übersicht und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) an den Standorten Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie bei der Stadt Bremervörde von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2
Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetztes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat